

| Nr. | Gegenstand | Gebühr DM | Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|--|--|---|--|--|---|
| N-Gespräche | | | | | |
| 6 | N-Gebühr für die Entgegennahme und Weitergabe von Nachrichten an einen Empfänger | 0,60 | 4. | Neben der V-Gebühr hat der Anmelder die Ferngesprächsgebühren zu entrichten; sie werden nicht erhoben, wenn die V-Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Drittelgebühr (VII B Nr. 18) wird nicht erhoben. | |
| 7 | Zuschlag für jeden weiteren Empfänger von Nachrichten , auch wenn ein Empfänger nur hilfsweise benachrichtigt werden soll | 0,45 | 9 R-Gespräche | Ferngesprächsgebühren | |
| Zu Nr. 6 und 7: | | | Lehnt bei R-Gesprächs- anmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung des- halb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der An- melder die V-Gebühr gemäß Nr. 8 zu entrichten. | | |
| 1. Die Gebühren gemäß Nr. 6 und 7 werden geschuldet, sobald die Dienststelle der Deutschen Post die Weitergabe der Nachrichten übernommen hat. Sie werden erstattet, wenn die Weitergabe der Nachrichten versehentlich unterblieben ist. | | | Zeitgespräche Gebühren bei Gesprächen in der Zeit von | | |
| 2. Bei N-Gesprächen wird im Ortsdienst für das Gespräch mit der Dienststelle der Deutschen Post keine Gesprächsgebühr erhoben. Im Fern dienst hat der Anmelder für das Gespräch die Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Die Ferngesprächsgebühren werden erstattet oder nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachrichten versehentlich unterblieben ist oder wenn die Angabe im Amtlichen Fernsprechbuch, daß die Dienststelle der Deutschen Post N-Gespräche entgegennimmt, nicht zutrifft. Muß die Weitergabe der Nachrichten abgelehnt werden, ist die Ferngesprächsgebühr für das Gespräch mit der Dienststelle der Deutschen Post zu entrichten. | | | 10 | 22.00 bis 07.00 Uhr | } der Gebühren für gleichlange ge- wöhnliche Fern- gespräche in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr gemäß VII B Nr. 1 bis 13 |
| | | | 11 | 08.00 bis 13.00 Uhr | |
| | | | 12 | 07.00 bis 08.00 Uhr und 13.00 bis 22.00 Uhr der volle Betrag, | |
| V-Ctespräche | | | Zu Nr. 10 bis 12: | | |
| 8 | V-Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle und für die weiteren amtlichen Mitteilungen | ein Drittel der Gebühr eines ge- wöhnlichen Drei- minuten- gesprächs gemäß VII B Nr. 1 bis 12; Mindestsatz: 0,60 | 1. | Bei Zeitgesprächen wird der Betrag nach der Zahl der aufeinanderfolgenden Kalender- oder Werktage ermittelt. Der Betrag wird durch Vielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet. | |
| 1. Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat. | | | 2. | Ist eine Gesprächsverbindung durch Verschulden der Teilnehmer nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, so wird kein Ausgleich gewährt und keine Gebühr erstattet. Ist eine Gesprächsverbindung durch Störungen in den Leitungen oder durch Verschulden der Deutschen Post vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird möglichst in derselben Gebührenzeit ein Ausgleich geboten; Wenn der Ausgleich nicht möglich ist oder vom Anmelder nicht angenommen wird, wird ihm auf Antrag erstattet: | |
| 2. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde. | | | bei Unterbrechung eines Gesprächs nach mehr als 3 Minuten Dauer ein der fehlenden Gesprächszeit entsprechender Teilbetrag der Gebühr für das ein- zelne Gespräch. Bei Unter- brechung vor Ablauf von 3 Minuten oder bei Nicht- zustandekommen des Ge- sprächs die Gebühr für das einzelne Gespräch. | | |
| 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Deutschen Post die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle unterblieben ist oder wenn aus solchen Gründen da* Gespräch nicht zustande kommt | | | | | |